

EINGEGANGEN

25. Jan. 2022

HANSAINVEST

HANSAINVEST Kapstadtring 8 22297 Hamburg

VORAB PER FAX: +49 52 50 97 62-60

paragon GmbH & Co. KGaA
z. Hd. d. Geschäftsführung
Bösendamm 11

33129 Delbrück

Ihr Ansprechpartner:

Jannes Kracke

Telefon +49 40 300 57 6010

Telefax +49 40 300 57-490-6010

Jannes.kracke@hansainvest.de

20.01.2022

Einberufungsverlangen nach § 9 Abs. 1 S. 2 SchVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die HANSAINVEST handelnd für Rechnung der in **Anlage 1** aufgeführte Sondervermögen (im Folgenden „HANSA“), ist ausweislich des als Anlage 1 beigefügten Depotauszugs Inhaber von Schuldverschreibungen der von paragon GmbH & Co. KGaA („**Paragon**“) emittierten Anleihe (4,5% 17/22, ISIN: DE000A2GSB86 | WKN: A2GSB8KTG (die „**Anleihe**“).

Damit hält HANSA über 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe.

Entsprechend § 9 Abs. 1 S. 2 SchVG verlangen wir unverzüglich die Einberufung einer Gläubigerversammlung mit folgendem Tagesordnungspunkt und Beschlussvorschlag:

Tagesordnungspunkt:

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTELLUNG, VERGÜTUNG UND HAFTUNG EINES GEMEINSAMEN VERTRETERS

Die Anleihegläubigerin HANSA schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Frau Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, Nibelungenstr. 84, 80639 München wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er



HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH · Postfach: 60 09 45 · 22209 Hamburg · Kapstadtring 8 · 22297 Hamburg

Telefon: +49 40.300 57-0 · Telefax: +49 40.300 57-60 70 · info@hansainvest.de Sitz: Hamburg · HRB 12891 · AG Hamburg · USt-IdNr.: DE 811 460 410

SIGNAL IDUNA Gruppe

Geschäftsführung: Dr. Jörg W. Stotz (Sprecher) · Nicholas Brinckmann · Ludger Wibbeke · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Martin Berger

hansainvest.de

gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-Verhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben.

Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger auch im Rahmen eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin im In- und Ausland auszuüben, insbesondere die Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt.

Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung von den Anleihegläubigern, soweit diese nicht von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften getragen und geleistet wird. Die Höhe angemessenen Vergütung wird in entsprechender Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ermittelt (klarstellend: Gegenstandswert ist der Nominalbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen). Daneben erhält der gemeinsame Vertreter Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen. Sämtliche Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters in dieser Beschlussfassung sind im Zweifel weit auszulegen.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge werden nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der Vergütungsanspruch des gewählten gemeinsamen Vertreters stellt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Paragon weder eine Masseverbindlichkeit dar, noch handelt es sich um Verfahrenskosten. Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der gemeinsame Vertreter berechtigt ist, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagererstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Honoraransprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss."

Der gemeinsame Vertreter hat für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 10 Mio. EUR abgeschlossen. Die Kosten dieser Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung und Zahlungsbestätigung durch den gemeinsamen Vertreter von der Emittentin zu erstatten.

Begründung:

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 SchVG ist eine Anleihegläubigerversammlung durch die Emittentin zwingend dann einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Dies ist vorliegend der Fall, so dass eine weitere Begründung nicht erforderlich ist.

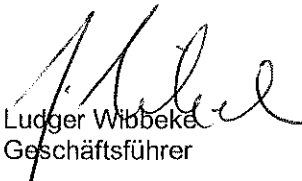
Darüber hinaus ist der Kurs der Anleihe seit Sommer 2021 von 93% (8.7.2021) auf zwischenzeitlich 33% (10.1.2022) eingebrochen. Da die Anleihe bereits am 05.07.2022 endfällig ist, ist eine Organisation der Anleihegläubiger und Einbindung in etwaige Restrukturierungsbemühungen dringend geboten. Hierbei handelt es sich um genau den Fall, den der Gesetzgeber mit § 9 Abs. 1 S. 2 SchVG regeln wollte.

Sollte eine Einberufung durch Paragon nicht unverzüglich erfolgen, werden wir bei Gericht eine Ermächtigung zur Einberufung nach § 9 Abs. 2 SchVG beantragen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH


Ludger Wibbcke
Geschäftsführer


Kai-Axel Falmüller
Syndikusanwalt

Anlage 1: Bestände